



HESSISCHER LANDTAG

25. 02. 2021

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 17.12.2020

Soziale Auswirkungen der Corona-Pandemie

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Einkommensverluste aufgrund der Schließungen in der Corona-Pandemie treffen viele Menschen sehr hart. Insbesondere Familien werden durch Heimarbeit, Kurzarbeit und Homeschooling vor besondere Herausforderungen gestellt, die sozial schwache oder einkommensschwache Familien stark belasten.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Kultusminister und dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

Frage 1. Wie viele Menschen erhalten aktuell Kurzarbeitergeld?

Um den Abrechnungsmodalitäten bei der Gewährung von Kurzarbeitergeld Rechnung zu tragen, stehen der Bundesagentur für Arbeit endgültige statistische Auswertungen erst mit einem Zeitverzug von sechs Monaten zur Verfügung. Begründet ist dies in der Tatsache, dass Arbeitgeber, die für einen bestimmten Monat Kurzarbeit anzeigen, den tatsächlich entstandenen Arbeitsausfall bis zu drei Monate rückwirkend abrechnen können. Revidierte (endgültig festgeschriebene) Werte liegen für die Leistungsart Kurzarbeitergeld somit aktuell nur bis zum Berichtsmonat Mai 2020 vor. Die weiteren nachfolgend angegebenen Werte für die Berichtsmonate Juni bis August 2020 basieren auf Hochrechnungen und können sich bis zu ihrer endgültigen Festschreibung noch ändern.

Bezieherinnen und Bezieher von konjunkturellem Kurzarbeitergeld (KUG) in den jeweiligen Berichtsmonaten:

- Mai 2020: 472.544 (revidierter, endgültig festgeschriebener Wert),
- Juni 2020: 395.110 (4. Hochrechnung),
- Juli 2020: 310.756 (3. Hochrechnung) sowie
- August 2020: 268.310 (2. Hochrechnung).

Frage 2. Welche Hinzuverdienstregelung gilt für diese Personen?

Die Höhe des Kurzarbeitergelds errechnet sich gemäß § 106 SGB III aus der Differenz des Soll-Entgelts und des Ist-Entgelts.

In der Zeit vom 1. April 2020 bis 31. Dezember 2020 wurde das Entgelt aus einer anderen, während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigung dem Ist-Entgelt nicht hinzugerechnet, soweit das Entgelt aus der neu aufgenommenen Beschäftigung zusammen mit dem Kurzarbeitergeld und dem verbliebenen Ist-Entgelt aus der ursprünglichen Beschäftigung die Höhe des Soll-Entgelts aus der Beschäftigung, für die Kurzarbeitergeld gezahlt wird, nicht überstieg. Handelte es sich bei der aufgenommenen Beschäftigung um eine geringfügige Beschäftigung, wurde das Entgelt aus dieser Beschäftigung dem Ist-Entgelt nicht hinzugerechnet.

In der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 wird das Entgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung, die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommen worden ist, dem Ist-Entgelt nicht hinzugerechnet. Grundlage für diese Ausnahmeregelungen ist § 421c SGB III in der jeweils geltenden Fassung.

Frage 3. Wie viele Studenten haben ihre bisherigen Nebenjobs verloren?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Für die Statistik der Bundesagentur für Arbeit werden keine Daten zur Beantwortung dieser Frage erhoben.

Frage 4. Wie vielen Menschen mit vorübergehenden Einkommensverlusten droht der Verlust der aktuellen Wohnung?

Derzeit sind der Landesregierung keine gravierenden Mietausfälle aufgrund der Corona-Pandemie bekannt. So bewegen sich z.B. bei der Nassauische Heimstätte/Wohnstadt (NHW) die seitens der Mietenden angezeigten Mietausfälle (Stundungen/Ratenzahlungen) aufgrund der Corona-Pandemie bei 0,2 % der gesamten Mieteinnahmen. Offensichtlich sind die Mieterinnen und Mieter der NHW auch aufgrund der umfangreichen öffentlichen Hilfen mit der Situation verhältnismäßig gut zurechtgekommen. Gleiches wurde im Plenum der Allianz für Wohnen im Oktober von den Interessenverbänden der Vermieter (Haus und Grund, VdW) berichtet.

Frage 5. In welchen Fällen hilft diesen Personen das Wohngeld?

Erhalten Personen aufgrund der Corona-Pandemie Kurzarbeitergeld oder haben z.B. Studierende ihre Nebentätigkeiten (insbesondere in der Gastronomie) – zumindest vorübergehend – verloren, können diese Einkommenseinbußen durch das Wohngeld abgedeckt werden. Insbesondere Beschäftigte in Kurzarbeit und selbständig tätige Personen wie z.B. Gewerbetreibende können erstmalig einen Anspruch auf Wohngeld haben oder haben Anspruch auf ein höheres Wohngeld. Dabei kommt – vorrangig zum Arbeitslosengeld II und der Sozialhilfe – dem Wohngeld die Aufgabe zu, in dieser Krisenzeit die Tragbarkeit der Wohnkostenbelastung zu sichern.

Bei selbständig tätigen Personen (u.a. Gewerbetreibende [Einzelunternehmen], Freiberuflerinnen und Freiberufler), die infolge der geltenden Beschränkungen keine Einnahmen erzielen können und denen keine anderweitigen Einkünfte oder Vermögen zur Verfügung stehen, kommt Wohngeld dagegen nicht infrage. In diesen Fällen, in denen der Lebensunterhalt nicht mehr gesichert ist, können stattdessen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) in Anspruch genommen werden.

Frage 6. Wie ist sichergestellt, dass die digitale Ausrüstung zeitnah für Familien in Leistungsbezug angesichts des Homeschoolings zur Verfügung steht?

Die Landesregierung setzt mit dem Programm Digitale Schule Hessen einen Schwerpunkt ihrer bildungspolitischen Arbeit im Bereich der Verbesserung der IT-Ausstattung und des didaktischen Einsatzes digitaler Medien im Unterricht. Das Programm ist ein abgestimmtes Gesamtkonzept und umfasst den Ausbau der technischen Infrastruktur der Schulen landesweit genauso wie die Lehrkräftequalifizierung und die verstärkte Bereitstellung pädagogischer Unterstützungsangebote. Im Zuge der Corona-Pandemie wurde die Umsetzung vieler Maßnahmen beschleunigt und die Digitalisierung der Schulen dadurch vorangetrieben.

Mit dem Sofortausstattungsprogramm für Schülerendgeräte im Rahmen des Digitalpakts Schule wird insbesondere die Versorgung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern mit mobilen Endgeräten in den Blick genommen. Das Programm zielt darauf ab, Schülerinnen und Schülern ohne eigenes mobiles Endgerät Leihgeräte durch die Schulträger zur Verfügung zu stellen, um am Distanzunterricht teilnehmen zu können. Dafür stehen 37,2 Mio. € Bundesmittel für Hessen zur Verfügung. Diese wurden auf 50 Mio. € aus Landesmitteln aufgestockt. Die Verteilung auf die Schulträger erfolgte unter Berücksichtigung bedürftiger Schülerinnen und Schüler nach SGB-II-Daten. Die Verteilung erfolgt gemäß den Bedarfslagen vor Ort unter Einbezug der Staatlichen Schulämter im Rahmen regionaler Steuerungsgruppen.

Darüber hinaus wird mit dem Schulportal Hessen allen hessischen Schulen eine digitale pädagogische Lern- und Arbeitsplattform von Landesseite angeboten, die die Kommunikation zwischen Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie den sicheren Austausch von Unterrichtsmaterialien und Lernergebnissen ermöglicht. Ferner ist ein landesweit einheitliches Videokonferenzsystem im Aufbau, welches datenschutzrechtlichen wie pädagogischen Anforderungen umfänglich Rechnung trägt und als Teil des Schulportals allen Beteiligten einen unkomplizierten und sicheren Zugang ermöglichen soll.

Frage 7. Wie ist sichergestellt, dass Familien in sozial schwächeren Vierteln in die Lage versetzt werden, ihre Kinder mit ausreichend warmer Kleidung angesichts des wiederholt anstehenden Auskühlens von Klassenzimmern ausstatten zu können?

Das Lüften trägt durch die Reduktion der Aerosole zu einer maßgeblichen Reduzierung des indirekten Infektionsrisikos bei und ist somit ein unerlässlicher Bestandteil der bereits in den Schulen

angewendeten Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen. Die natürliche Frischluftzufuhr durch regelmäßiges Stoßlüften mittels Öffnung der Fenster bleibt auch in der kalten Jahreszeit erstes Mittel der Wahl. Im Unterschied zum Dauerlüften durch bspw. in Kippstellung geöffnete Fenster lassen sich durch Stoßlüftungen angemessene Raumtemperaturen grundsätzlich gewährleisten.

Die für Kleidung anfallenden geldlichen Aufwendungen gehören zum notwendigen Lebensunterhalt und damit zum Regelbedarf nach § 27a Abs. 1 bis 3, § 28 SGB XII, welcher als monatlicher Regelsatz (Pauschalbetrag) als Bedarf anzuerkennen ist. Die Ausgaben bzw. der Bedarf für die Ausstattung von Kindern und Jugendlichen mit warmer bzw. für die jeweilige Jahreszeit entsprechend geeigneter Kleidung werden vom pauschalierten Regelsatz abgedeckt. Die individuelle Verwendung des Regelsatzes obliegt den Erziehungsberechtigten. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ab dem Jahr 2021 (Regelbedarfsermittlungsgesetz - RBEG) wurde die Höhe des Regelsatzes – und damit auch der auf Ernährung und Kleidung anfallende Anteil für Kinder und Jugendliche – erhöht.

Frage 8. Wie ist sichergestellt, dass Kinder einkommensschwacher Familien, die bisher ihre Mahlzeiten in der Schule bekamen, diese auch zuhause angeboten bekommen oder ein geldwertes Substitut erhalten?

Im Regelbedarf für Kinder ist ein Anteil enthalten, durch den die häuslichen Aufwendungen für Speisen und Getränke finanziell abgedeckt werden; dieser wird als Pauschalbetrag gewährt. Siehe auch Antwort zu Frage 7.

Für die Kosten, die bei der Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schulen, Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege entsteht, wird im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe zusätzlich ein Sonderbedarf gewährt. Dies ergibt sich daraus, dass hierbei höhere Kosten verursacht werden, als im Regelbedarf für das Mittagessen vorgesehen ist. Eine Anrechnung der ersparten häuslichen Aufwendungen erfolgt – unter anderem wegen des Verwaltungsaufwands – nicht.

Für den Fall, dass die Kinder weiterhin Mahlzeiten aufgrund ihrer Teilnahme an dieser Verpflegung erhalten, sie diese aber pandemiebedingt nicht gemeinschaftlich in den Einrichtungen einnehmen, werden nach § 68 Abs. 1 SGB II und § 142 Abs. 1 SGB XII im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. März 2021 die Zahlungsverpflichtungen übernommen. Dies gilt auch bei pandemiebedingt geänderter Höhe der Kosten oder abweichenden Abgabewegen, z.B. Belieferung.

Für einkommensschwache Familien, die Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten, besteht bei Bedarf vorübergehend die Möglichkeit auch während des Distanzunterrichts ein Mittagessen zu erhalten. Dies kann in Form von Lunchpaketen erfolgen, die an der Schule oder an bestimmten Sammelstellen ausgegeben werden. Entsprechende Vereinbarungen und Absprachen sind einzel-fallbezogen, es bedarf einer Abstimmung zwischen Schulen, Schulträgern und Staatlichem Schulamt.

Wiesbaden, 18. Februar 2021

Kai Klose